

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 10.03.2005 - 20. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

116. Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Japanologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Magisterstudium .Japanologie. (erschieden am 26.06.2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII., Nummer 258, in der Fassung Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002 vom 21.04.2004, 16. Stück, Nr. 99) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. § 6 Abs. 2 wird zu Abs. 3

Der neue Abs. 2 lautet:

- (a) Die Zulassung zum Magisterstudium Japanologie setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Japanologie bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.
- (b) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

2. § 6 Abs 2 (alt)

Der Satz .Als Zulassungsvoraussetzung gelten ein Bakkalaureatsabschluss in Japanologie oder der Nachweis gleichwertiger Leistungen. entfällt.

3. § 7 Prüfungsordnung

Abs. 14 - neu - lautet:

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Der ehemalige Abs. 14 wird zum Abs. 15.

Im Namen des Senates:

Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:

H r a c h o v e c

